**Elektronisches Rezept (eRezept)**

Zur Erhöhung der Patientensicherheit ist es dringend notwendig, gefährliche Wechselwirkungen von Medikamenten von vorneherein zu verhindern. Zwar haben in Deutschland seit 2016 Patientinnen und Patienten mit mehr als drei verschriebenen Arzneimitteln Anspruch auf einen papierbasierten Medikationsplan, welcher Ärzten und Apothekern helfen soll, mögliche Wechselwirkungen zwischen Medikamenten zu erkennen. In vielen Ländern[[1]](#footnote-1) ist jedoch ein solcher Medikationsplan bereits digitalisiert und die jeweiligen Rezepte werden elektronisch ausgegeben. Die Daten zur Verschreibung und Ausgabe der Medikamente in der Apotheke wiederum fließen in den Medikationsplan und in die elektronische Patientenakte. Auf dieser Grundlage können dann entsprechende Hinweise an die Ärzte erstellt werden, welche gefährliche Wechselwirkungen vermeiden helfen.

Ab 1. Januar 2022 sollen hierzulande ärztliche Verordnungen für Arzneimittel nur noch per eRezept erfolgen; bereits zum 30.6.2021 soll bereits eine entsprechende App von der Gematik für das eRezept entwickelt werden, die dann von den Versicherten heruntergeladen werden kann.

Allerdings gilt die Verpflichtung zur Ausstellung eines eRezeptes bis auf Weiteres nicht für BtM[[2]](#footnote-2)- und T-Rezepte[[3]](#footnote-3); die Möglichkeit dazu ist jedoch in der Spezifikation der Gematik bereits vorgesehen. Auch Verordnungen für sog. Veranlasste Leistungen wie Heil- und Hilfsmittel, sollen in Zukunft elektronisch stattfinden, jedoch ist ihr Ablauf wegen hierfür teilweise notwendiger Genehmigung der Krankenkassen deutlich komplexer.

Da die Gematik zum 30. Juni 2020 die sog. Spezifikationen[[4]](#footnote-4) für das eRezept veröffentlicht hat, sind bereits einige Weichenstellungen klar:

**Was erhält der Patient/ die Patientin?**

Das eRezept bekommt der Patient nur dann auf dem Frontend seines Endgerätes (Handy oder Computer) zu Gesicht, wenn eine entsprechende App vorhanden ist: Das eigentliche Rezept liegt auf einem von drei zentralen Servern der Gematik. Der Patient erhält grundsätzlich nur einen sogenannten Token, der aus einem Zugangscode und zusätzlichen Meta-Informationen wie der Rezept-ID besteht

**Erhalten Sie das eRezept nur in elektronischer Form?**

Patienten haben das Recht, sich diesen Token, eine Art Schlüssel für das eRezept, ausdrucken zu lassen. Wer im Besitz des eRezept-Tokens ist, kann das Medikament also in einer Apotheke erhalten; das Einlösen durch Dritte ist somit ausdrücklich erlaubt.

Auch eine elektronische Versendung des Tokens durch den Patienten/ die Patientin ist möglich.

**Wie findet eine Verordnung und Einlösung des eRezeptes normalerweise statt?**

Der Normalfall sieht insoweit folgendermaßen aus: Der verordnende Leistungserbringer (Arzt/‘Ärztin) erstellt für einen Versicherten ein eRezept, welches auf dem zentralen eRezept-Fachdienst abgelegt wird. Dieses verwaltet der Versicherte mit dem eRezept-Frontend[[5]](#footnote-5) auf seinem technischen Gerät. Mit dem E-Rezept-Frontend kann der Versicherte einen E-Rezept-Token generieren, der eine Apotheke für den Zugriff auf ein konkretes E-Rezept im E-Rezept-Fachdienst berechtigt. Der Versicherte übermittelt den E-Rezept-Token elektronisch an eine Apotheke oder legt ihn in Form eines 2D-Codes in einer Apotheke vor. Die elektronische Übertragung des E-Rezept-Tokens an eine Apotheke erfolgt über den E-Rezept-Fachdienst.

**Erhält der Patient/ die Patientin überhaupt noch Informationen über das verordnete Medikament in Papierform?**

Laut Gematik sollen Versicherte auch weiterhin Informationen über die verordneten Medikamente erhalten. Soweit er/sie einen Papierausdruck mit einem 2D-Barcode wünschen sollte, kann er/sie auch gleichzeitig Informationen zu den verschriebenen Arzneimitteln in der Arztpraxis erhalten. Das eRezept kann somit auch ohne Smartphone genutzt werden.

**Können eRezepte mehrfach eingelöst werden?**

Über ein sog. „Geheimnis“[[6]](#footnote-6) soll verhindert werden, dass das Rezept mehrfach verwendet wird; dieses sperrt bei seiner Einlösung eine nochmalige Verwendung.

**Wie können eRezepte außerhalb der Gematik-App verwendet bzw. eingelöst werden?**

Nach der Spezifikation sollen Versicherte ihre E-Rezept-Token ganz grundsätzlich über das „Teilen“ Symbol per Mail oder über einen Messengerdienst weiterleiten können. Auf diese Weise kann ein Versicherter seinen/ ihren Token an dieser natürlich auch an eine andere App in seinem Handy übertragen, so z.B. zu einem Angebot eines Versandhändlers.

**Wie sicher ist der Austausch der Daten?**

Da die eRezept sensible-Daten auf dem zugehörigen Server gespeichert werden, ist es besonders wichtig, den Zugriff unbefugter Dritten zu verhindern. Um das sicherzustellen, greift die Gematik auf das Konzept der „Vertrauenswürdigen Ausführungsumgebung“ (VAU) aus der ePA zurück. Die VAU stellt technisch sicher, dass während des Betriebs keine Daten für den Betreiber des eRezept-Fachdienstes einsehbar sind. Zusätzlich erfolgt die Speicherung der Daten außerhalb der VAU derart verschlüsselt, dass der Betreiber die Daten nicht entschlüsseln kann, da der notwendige kryptographische Schlüssel nicht im Zugriff des Betreibers liegt. Gegenüber dem Nutzer authentisiert sich die VAU dann beim Verbindungsaufbau mit einer kryptografischen Identität, die dem Nutzer die Integrität der ausgeführten Fachlogik im eRezept-Fachdienst zusichert.

1. Z.B. Australien, Portugal, Schweden, Dänemark, Siehe Bertelsmann-Stiftung: Blog: der digitale Patient https://blog.der-digitale-patient.de/e-rezept/ [↑](#footnote-ref-1)
2. BtM-Rezept (Betäubungsmittelrezept): Hier werden Medikamente verschrieben, deren Abgabe und Verwendung streng kontrolliert werden muss, so etwa stark wirksame Schmerzmittel wie Opioide. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die sogenannten „T-Rezepte“ sind Sonderrezepte, die ausschließlich zur Verschreibung von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid verwendet werden dürfen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Spezifikation: Damit werden die technischen und operativen Voraussetzungen festgelegt, die für elektronische Verordnungen künftig gelten sollen [↑](#footnote-ref-4)
5. Smartphone oder anderes Endgerät [↑](#footnote-ref-5)
6. Vereinfachte Darstellung der Funktionsweise des „Geheimnisses“: Wird ein eRezept eingelöst, meldet das die Apotheken-IT an den zentralen eRezept-Server, der es dann für andere Einlösungen sperrt. [↑](#footnote-ref-6)